

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Grundschulen der Stadt Tecklenburg vom 05.07.2017

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV NRW S. 966), des § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), des § 5 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), sowie des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Die Stadt Tecklenburg erhebt öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gem. der Anlage zu dieser Satzung für den Besuch der anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote in Grundschulen wie zum Beispiel

- a) Schule von acht bis eins,
- b) Dreizehn Plus,
- c) weitere Ganztags- und Betreuungsangebote.

(2) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensgesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Pflegeeltern werden beitragsfrei gestellt.

(3) Beginn und Ende der Beitragspflicht richten sich nach dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn bzw. Ende der Teilnahme an der Betreuung. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule sowie die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(4) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

(5) Die Höhe der öffentlich-rechtlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den festgesetzten Beiträgen in der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

(6) Die Einziehung der Elternbeiträge ist gem. Ziff. 8.2 des Grundlagenerlasses auf die Träger der Betreuungsangebote übertragen.

(7) Die Fälligkeit der Zahlung und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Maßnahme.

§ 2

Organisation der Betreuungsangebote

(1) Die Betreuungsangebote werden inhaltlich eigenverantwortlich von den Schulen und den jeweiligen Maßnahmenträgern auf der Basis des Grundlagenerlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABL. NRW. 01/11 S. 38) organisiert.

(2) Die Teilnahme an den anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten ist freiwillig.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den Angeboten. Die Anzahl der bereitgestellten Betreuungsplätze ist begrenzt. Über die Aufnahme und die weitere Betreuung nach jeweils einem Schuljahr entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter und dem Träger.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.